

# **Gesetzentwurf**

## **der Bundesregierung**

### **Zweites Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes**

#### **A. Problem und Ziel**

Deutschland verfügt mit einem Speichergasvolumen von rund 24 Milliarden Kubikmetern (circa 250 Terawattstunden (TWh)) über das größte Erdgasspeichervolumen in der Europäischen Union. Gasspeicher sind für eine Versorgung mit Gas in den Wintermonaten essentiell, da sie insbesondere Nachfragespitzen in Kälteperioden ausgleichen. Gasspeicheranlagen kommt eine besondere Bedeutung bei der physischen Verfügbarkeit von Gas und mithin auch für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674), das zuletzt durch Artikel 2 Nummer 2 Gesetzes vom 25. November 2022, BGBl. I S. 2102 geändert worden ist, eingeführten Vorschriften dienen der Sicherheit der Energieversorgung, die ein bedeutendes Allgemeininteresse darstellt: Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen des alltäglichen Lebens sowie die Versorgung der Letztverbraucher. Eingeführt wurden die Vorschriften der §§ 35a bis 35h des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) (Teil 3a des EnWG) anlässlich der ungewöhnlich niedrigen Gasspeicherfüllstände im Winter 2021/2022. Diese waren insbesondere die Folge strategischen Verhaltens von Energieunternehmen unter russischem Einfluss sowie eines teilweise negativen Sommer-Winter-Spreads, der den Gashändlern keinen Anreiz bot, Gas im Sommer einzuspeichern.

Die Vorschriften des Teils 3a des EnWG sind bisher bis zum 1. April 2025 befristet. Die Frage der Gewährleistung der Versorgungssicherheit stellt sich aber auch nach Ablauf dieses Datums, da die Lage an den Gasmärkten weiterhin volatil ist und bis zum Hochlaufen von Großteilen der Infrastruktur für die Aufbereitung und die Einspeisung von Flüssigerdgas (Liquified Natural Gas (LNG)) sowie anderweitiger Diversifizierung des Gasbezugs weiterhin Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie entsprechende Maßnahmen und Mittel zur Sicherstellung von deren Erreichen erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit im Erdgasbereich sicherzustellen.

Ende des Jahres 2022 hatte der Gesetzgeber in § 49b EnWG die Möglichkeit für die Stromübertragungsnetzbetreiber geschaffen, das Höchstspannungsnetz zeitweise höherauszulasten, ohne dass dies einer vorherigen energierechtlichen Genehmigung, insbesondere nicht nach den §§ 43 und 43f EnWG, bedarf. Diese sogenannte temporäre Höherauslastung ist nach der bisherigen Rechtslage an das Erfordernis geknüpft, dass Kraftwerke aus der Netzreserve (sogenannte Netzreservekraftwerke) aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50a EnWG, konkret der Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaV) befristet am Strommarkt teilnehmen.

Die Erlaubnis für Netzreservekraftwerke zur befristeten Teilnahme am Strommarkt gilt nur noch bis 31. März 2024. Die durch den russischen Angriffskrieg ausgelösten Herausforderungen im Energiebereich dauern jedoch über dieses Datum hinaus an. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur der Winter 2023/2024, sondern auch der Winter 2024/2025 für den

Strombereich große Anstrengungen erfordern wird. Eine möglichst einfach umzusetzende Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes, wie sie § 49b EnWG derzeit erlaubt, ist deswegen auch für die Zeit nach dem 31. März 2024 notwendig.

## **B. Lösung**

Die Regelungen des Teils 3a des EnWG sollen bis zum 1. April 2027 verlängert werden. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals im Jahr 2027 zu rechnen ist und deshalb ab diesem Zeitpunkt mit einer weiteren Entspannung der Versorgungslage zu rechnen sein dürfte. Die erstmalige Umsetzung der Regelungen der Vorschriften des Teils 3a des EnWG hat im Zusammenspiel von Markt und dem Marktgebietsverantwortlichen Gas im Winter 2022/2023 auch in einem angespannten Umfeld dazu beigetragen, dass die Füllstandsvorgaben im Bundesschnitt erreicht werden konnten. Die Möglichkeit, dass der Marktgebietsverantwortliche in diesem Zusammenhang Gas erwerben und dieses Gas über Speicherkapazitäten, die durch Use-it-or-lose-it zugewiesen sind, sowie erforderlichenfalls durch die – in (engen) Ausnahmefällen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch denkbare bilaterale – Eigenbuchung entsprechender Speicherkapazitäten einlagern kann, sind dabei zentrale Elemente zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

§ 49b EnWG soll dahingehend geändert werden, dass nunmehr ein festes Enddatum für die temporäre Höherauslastung des Übertragungsnetzes unmittelbar im EnWG (und nicht mehr über Verweisungen in der StaaV) vorgesehen ist, und die temporäre Höherauslastung bis 31. März 2027 verlängert wird. Aktuellen Prognosen zufolge dürfte hierdurch eine Abregelung von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, in einer Größenordnung von 5 bis 10 Terawattstunden pro Winter verhindert werden. Gleichzeitig erlaubt es die Verlängerung bis in das Jahr 2027, bis dahin die Strukturen für eine dauerhafte Höherauslastung zu schaffen. Denn an dem Ziel, zu einer dauerhaften Höherauslastung überzugehen, wird ausdrücklich festgehalten.

## **C. Alternativen**

Keine.

Ein Abweichen vom aktuellen Ansatz ist angesichts der weiterhin vorgesehenen – wenn auch um zwei Jahre verlängerten – Befristung der Füllstandsvorgaben und der mit ihr zusammenhängenden Regelungen der §§ 35a bis 35h EnWG nicht erforderlich, da der Ansatz sich als Kriseninstrument im ersten Winter der Umsetzung bewährt und zur Erreichung der Füllstandsvorgaben wesentlich beigetragen hat. Im Übrigen werden mit diesem Entwurf Folgeanpassungen zur Optimierung des Handlungsinstrumentariums zum Erreichen der Füllstandsvorgaben eingeführt.

Auch die temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes nach § 49b EnWG hat sich seit der Einführung bewährt. Die seit dem 1. Januar 2023 gewonnenen praktischen Erfahrungen haben gezeigt, dass die temporäre Höherauslastung ein enormes volkswirtschaftliches und ökologisches Potenzial hat. In dem Maß, in dem eine Abregelung von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, verhindert werden konnte, wurde auch eine entsprechende Zuschaltung von kohlenstoffdioxid-intensiven Kraftwerken in Süddeutschland vermieden. Vor diesem Hintergrund kann auf das Instrument der temporären Höherauslastung nicht verzichtet werden. Solange und soweit die technischen und baulichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Höherauslastung noch nicht vorliegen und die Lage im Energiebereich, insbesondere bedingt durch den russischen Angriffskrieg in der Ukraine, weiterhin angespannt bleibt, muss deswegen die Möglichkeit der temporären Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes gesetzlich gegeben sein.

## **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 auszugleichen.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz jährliche Kosten in Höhe von 1.613.993 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 998.704 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 261.244 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 354.046 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 9,64 Planstellen (6,86hD; 2,78gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten

Aufgrund der Neuregelungen entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einmalig Kosten in Höhe von insgesamt 1.709.737 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.063.148 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 271.542 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 375.048 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 10,02 Planstellen (7,9 hD; 2,12 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Durch die Änderung der §§ 35b, 35c und 35d EnWG entsteht den Bürgerinnen und Bürgern kein unmittelbarer Erfüllungsaufwand. Es wird insoweit auf die Ausführungen zum Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger in der Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 4 verwiesen.

Durch die Einfügung des § 4e EnWG sowie durch die Änderung der §§ 35h, 49b und 95 EnWG entsteht kein Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt 107.318,40 Euro, der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt 10.731,84 Euro.

#### **Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten**

Die einmaligen Bürokratiekosten aus Informationspflichten belaufen sich auf 107.318,40 Euro.

Die jährlichen Bürokratiekosten aus Informationspflichten betragen 10.731,84 Euro.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Für die Verwaltung entsteht ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 1.048.848,00 Euro und ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 271.320,00 Euro.

### **F. Weitere Kosten**

Die Auswirkung der Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG hängt von einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Parameter ab. So kann es je nach Entwicklung der Marktpreise zu einer Steigerung der Kostenbelastung in bestimmten Perioden kommen, während in anderen Perioden infolge etwaiger Erlöse mit einer Senkung der Kostenbelastung zu rechnen sein könnte. Eine Einzelbetrachtung dieser Parameter ist fachlich nicht sinnvoll; vielmehr hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen, zumal die Auswirkungen dieses Gesetzes im besonderen Maß der Marktentwicklung unterliegen.

Die Änderung der §§ 35h, 49b und 95 EnWG sowie die Einfügung des § 4e EnWG haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

# Gesetzentwurf der Bundesregierung

## Zweites Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

Das Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970; 3621), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
  - a) Nach der Angabe zu § 4d wird die Angabe „§ 4e Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage“ eingefügt.
  - b) In der Angabe zu § 35c werden die Wörter „Ausschreibung von strategischen Optionen zur Vorhaltung von Gas“ durch die Wörter „Kontrahierung von Befüllungsinstrumenten“ ersetzt.
  - c) Die Angabe zu § 35g wird wie folgt gefasst:

„§ 35g Anwendungsbestimmungen“.
2. Nach § 4d wird folgender § 4e eingefügt:

#### „§ 4e

##### Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage

(1) Das Verfahren zur Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage nach Artikel 3a der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 36; L 229 vom 1.9.2009, S. 29; L 309 vom 24.11.2009, S. 87) in der jeweils geltenden Fassung beginnt auf schriftlichen Antrag des Betreibers einer Gasspeicheranlage bei der Bundesnetzagentur oder wird von der Bundesnetzagentur von Amts wegen eingeleitet. Mit dem Antrag auf Zertifizierung hat der Betreiber der Gasspeicheranlage die für die Durchführung des Zertifizierungsverfahrens erforderlichen Unterlagen der Bundesnetzagentur elektronisch zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Verfahrenseinleitung von Amts wegen hat der Betreiber der Gasspeicheranlage die Unterlagen nach Satz 2 auf Verlangen der Bundesnetzagentur elektronisch zur Verfügung zu stellen. Die nach Satz 2 oder 3 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen hat die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz elektronisch zur Verfügung zu stellen, soweit diese für die Prüfung nach Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 erforderlich sind. Auf Verlangen der Bundesnetzagentur oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz sind

die nach Satz 2, 3 oder 4 elektronisch zur Verfügung zu stellenden Unterlagen zusätzlich auch schriftlich zu übermitteln.

(2) Die Bundesnetzagentur nimmt im Rahmen des Zertifizierungsverfahrens die Aufgaben nach Artikel 3a Absatz 2 bis 7 und Absatz 10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 wahr. Die Bundesnetzagentur kann hierbei zu Fragen der Beeinträchtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen insbesondere auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat beteiligen. Dem Bundesministerium des Innern und für Heimat können die zur entsprechenden Prüfung erforderlichen Unterlagen durch die Bundesnetzagentur zur Verfügung gestellt werden.

(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz erstellt die für die Prüfung nach Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 zu Grunde zu legende Bewertung und übermittelt diese an die Bundesnetzagentur.

(4) Die Zertifizierungsentscheidung der Bundesnetzagentur wird im Amtsblatt der Bundesnetzagentur gemeinsam mit der Stellungnahme der Europäischen Kommission unter Verwendung nicht personenbezogener Daten veröffentlicht.“

3. § 35b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 4 wird Satz 5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Der Betreiber der Gasspeicheranlage hat der Bundesnetzagentur zur Überprüfung und Sicherstellung der Füllstandsvorgaben auf deren Verlangen die Angaben nach Satz 3 Nummer 1 oder 3 entsprechend gesondert je Nutzer der Gasspeicheranlage darzustellen und zu übermitteln. Die Angaben nach Satz 5 stellt die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Marktgebietsverantwortlichen auf deren jeweiliges Verlangen elektronisch zur Verfügung.“

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Wenn erkennbar ist, dass die Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2, soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 3 erlassen wurde, die darin enthaltenen Vorgaben, technisch nicht erreicht werden können, weil der Nutzer einer Gasspeicheranlage die von ihm auf fester Basis gebuchten Arbeitsgasvolumina (Speicherkapazitäten) nicht nutzt, ist der Betreiber einer Gasspeicheranlage verpflichtet, dem Marktgebietsverantwortlichen die nicht genutzten Speicherkapazitäten der Nutzer der Gasspeicheranlage rechtzeitig anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung des Nutzers in dem zur Erreichung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Umfang bis zum Ablauf des Speicherjahres zur Verfügung zu stellen. Im Fall des Satzes 1 sind auch die Ein- und Ausspeicherleistung zur Verfügung zu stellen. Der Nutzer der Gasspeicheranlage hat während des Zeitraums, in dem der Betreiber der Gasspeicheranlage nach Satz 1 verpflichtet ist, dem Marktgebietsverantwortlichen von dem Nutzer gebuchte, aber nicht genutzte Speicherkapazitäten zur Verfügung zu stellen, solche Ausspeicherungen zu unterlassen, die ihrerseits eine Zurverfügungstellung von Speicherkapazitäten nach Satz 1 erforderlich machen würden.“

4. § 35c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Ausschreibung von strategischen Optionen zur Vorhaltung von Gas“ durch die Wörter „Kontrahierung von Befüllungsinstrumenten“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 werden die Wörter „strategische Optionen zur Vorhaltung von Gas (Gas-Optionen)“ durch die Wörter „strategische Instrumente zur Förderung der Erreichung der Füllstandsvorgaben (Befüllungsinstrumente)“ ersetzt.
  - c) Absatz 2 wird wie folgt geändert.
    - aa) In Satz 2 wird das Wort „Gas-Optionen“ durch das Wort „Befüllungsinstrumenten“ ersetzt
    - bb) In Satz 3 werden die Wörter „wobei als Speicherentgelt hierfür das durchschnittlich kostengünstigste Speicherentgelt der letzten drei Speicherjahre für die jeweilige Gasspeicheranlage zu Grunde gelegt wird“ durch die Wörter „wobei der Marktgebietsverantwortliche hierfür ein Speicherentgelt zu zahlen hat, das sich rechnerisch ergibt, indem für die jeweilige Gasspeicheranlage für die letzten drei abgeschlossenen Speicherjahre jeweils ein durchschnittliches Speicherentgelt ermittelt und das niedrigste dieser drei durchschnittlichen Speicherentgelte herangezogen wird“ ersetzt.
5. In § 35d Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „dass der Marktgebietsverantwortliche nach § 35c beschaffte Gas-Optionen ganz oder teilweise ausüben darf“ durch die Wörter „dass der Marktgebietsverantwortliche nach § 35c kontrahierte Befüllungsinstrumente ganz oder teilweise ausüben darf, sofern sie abrufbare Mengen beinhalten,“ ersetzt.
6. § 35g wird wie folgt gefasst:

#### „§ 35g Anwendungsbestimmungen

- (1) Der § 35b Absatz 5 Satz 3 ist ab dem 1. April 2024 anzuwenden.
  - (2) Die §§ 35a bis 35f sind bis zum Ablauf des 31. März 2027 anzuwenden."
7. In § 35h Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „versagt“ die Wörter „oder werden die Gasspeicheranlage, Teile einer Gasspeicheranlage oder Teilen des betreffenden Netzanschlusses ohne die nach Absatz 2 Satz 1 hierfür erforderliche Genehmigung ganz oder teilweise außer Betrieb genommen oder stillgelegt“ eingefügt.
8. § 49b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Bis zum Ablauf des 31. März 2027 dürfen Betreiber von Übertragungsnetzen das Höchstspannungsnetz ohne vorherige Genehmigung betrieblich höher auslasten (temporäre Höherauslastung).“
9. § 95 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 4 wird das Wort „oder“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
  - b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 4a bis 4c eingefügt:
    - „4a. entgegen § 35b Absatz 5 Satz 1 oder Satz 2 die Speicherkapazitäten oder die Ein- und Ausspeicherleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,
    - 4b. ohne Genehmigung nach § 35h Absatz 2 Satz 1 eine Gasspeicheranlage, einen Teil einer solchen Anlage oder einen Netzanschluss außer Betrieb nimmt oder stilllegt,

- 4c. ohne Genehmigung nach § 35h Absatz 7 Satz 1 eine Gasspeicheranlage von L-Gas auf H-Gas umstellt oder L-Gas-Speicherkapazitäten reduziert oder“.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.



## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Deutschland verfügt mit einem Speichergasvolumen von rund 24 Milliarden Kubikmetern (ca. 250 Terawattstunden (TWh)) über das größte Erdgasspeichervolumen in der Europäischen Union. Gasspeicher sind für eine Versorgung mit Gas in den Wintermonaten essenziell, da sie insbesondere Nachfragespitzen in Kälteperioden ausgleichen. Speziell Gasspeicheranlagen kommt eine besondere Bedeutung bei der physischen Verfügbarkeit von Gas und mithin auch für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu.

Die mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes zur Einführung von Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie zur Änderung von § 246 des Baugesetzbuchs vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674, zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften (Gesetz vom 25. November 2022, BGBl. I S. 2102)) eingeführten Vorschriften dienen der Sicherheit der Energieversorgung, die ein bedeutendes Allgemeininteresse darstellt: Die ständige Verfügbarkeit ausreichender Energiemengen ist eine entscheidende Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der gesamten Wirtschaft, die Aufrechterhaltung wichtiger Infrastrukturen des alltäglichen Lebens sowie die Versorgung der Letztverbraucher. Eingeführt wurden die Vorschriften der §§ 35a ff. EnWG anlässlich der ungewöhnlich niedrigen Gasspeicherfüllstände im Winter 2021/2022. Diese waren insbesondere die Folge strategischen Verhaltens von Energieunternehmen unter russischem Einfluss sowie eines teilweise negativen Sommer-Winter-Spreads, der den Gashändlern keinen Anreiz bot, Gas im Sommer einzuspeichern.

Die Frage der Gewährleistung der Versorgungssicherheit stellt sich auch nach Ablauf des 1. April 2025 als bisherigem Zeitpunkt der Befristung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG, da die Lage an den Gasmärkten weiterhin volatil ist und bis zum Hochlaufen von Großteilen der Infrastruktur für Aufbereitung und Einspeisung von Liquefied Natural Gas (LNG) weiterhin Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie entsprechende Maßnahmen und Mittel zur Sicherstellung von deren Erreichen erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit im Erdgasbereich sicherzustellen.

Die Regelungen des Teils 3a des EnWG sollen bis zum 1. April 2027 verlängert werden. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals 2027 zu rechnen ist. Die Umsetzung der Regelungen der Vorschriften des Teils 3a des EnWG hat im Zusammenspiel von Markt und dem Marktgebietsverantwortlichen Gas im ersten Winter der Umsetzungsperiode auch in einem angespannten Umfeld dazu beigetragen, dass die Füllstandsvorgaben im Bundesschnitt erreicht werden konnten.

Ende des Jahres 2022 hatte der Gesetzgeber in § 49b EnWG die Möglichkeit für die Stromübertragungsnetzbetreiber geschaffen, das Höchstspannungsnetz zeitweise höherauszulasten, ohne dass dies einer vorherigen energierechtlichen Genehmigung, insbesondere nicht nach den §§ 43 und 43f EnWG, bedarf. Diese sogenannte temporäre Höherauslastung ist nach der bisherigen Rechtslage an das Erfordernis der befristeten Teilnahme von Kraftwerken aus der Netzreserve (sogenannte Netzreservekraftwerke) am Strommarkt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50a EnWG, konkret der Stromangebotsausweitungsverordnung (StaaV), geknüpft.

Die Erlaubnis für Netzreservekraftwerke zur befristeten Teilnahme am Strommarkt gilt nur noch bis 31. März 2024. Die durch den russischen Angriffskrieg ausgelösten Herausforderungen im Energiebereich dauern jedoch über dieses Datum hinaus an. Es ist davon auszugehen, dass nicht nur der Winter 2023/2024, sondern auch der Winter 2024/2025 für den Strombereich große Anstrengungen zur fortgesetzten Gewährleistung der Versorgungssicherheit erfordern wird. Eine möglichst einfach umzusetzende Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes, wie sie § 49b EnWG derzeit erlaubt, ist deswegen auch für die Zeit nach dem 31. März 2024 notwendig.

§ 49b EnWG soll dementsprechend dahingehend geändert werden, dass nunmehr ein festes Enddatum für die temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes unmittelbar im EnWG (und nicht mehr über Verweisungen in der StaaV) vorgesehen und die temporäre Höherauslastung bis 31. März 2027 verlängert wird. Aktuelle Prognosen zufolge dürften hierdurch eine Abregelung von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, in einer Größenordnung von 5 bis 10 Terawattstunden pro Winter verhindert werden. Gleichzeitig erlaubt die Verlängerung bis in das Jahr 2027, bis dahin die Strukturen für eine dauerhafte Höherauslastung zu schaffen. Denn an dem Ziel, zu einer dauerhaften Höherauslastung überzugehen, wird ausdrücklich festgehalten.

## **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Bei der Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG wird das den Vorschriften zu Grunde liegende Konzept, insbesondere das des Dreischritts der Befüllung (vgl. Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 15) beibehalten. Kerninhalt des Entwurfs ist die zeitliche Verlängerung des Geltungszeitraums der Vorschriften vom 1. April 2025 bis 1. April 2027. Ziel dieser Verlängerung ist es, auch mittelfristig einen Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu leisten. Ferner wird der regulatorische Rahmen für die Ausgestaltung der bisherigen SSBO (strategische Gasoption, vgl. § 35c EnWG) angepasst, um alternative Ausschreibungsmodalitäten zu ermöglichen. Daneben werden Maßnahmen zur ordnungsrechtlichen Durchsetzung der in den §§ 35a ff. EnWG enthaltenen Pflichten im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Versorgungssicherheit eingeführt und Klarstellungen im Bereich des Speichermonitorings und im Zusammenhang mit den Erfahrungen der praktischen Umsetzung der §§ 35a bis 35h EnWG aufgenommen.

Schließlich wird im Teil 6 des EnWG in § 49b die sogenannte temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes von dem Erfordernis der befristeten Teilnahme von Netzreservekraftwerken am Strommarkt entkoppelt und bis ins Jahr 2027 verlängert.

Mit der Verlängerung des Geltungszeitraums und den Anpassungen der Vorschriften des Teils 3a EnWG und des § 49b EnWG sowie der Ergänzung des § 95 des EnWG soll der Entwurf zur rechtzeitigen Erreichung des Ziels 7 der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beitragen, Zugang zu bezahlbarer Energie für alle zu sichern.

## **III. Alternativen**

Keine.

Ein Abweichen vom aktuellen Ansatz ist angesichts der weiterhin vorgesehenen – wenn auch um zwei Jahre verlängerten – Befristung der Füllstandsvorgaben und mit ihr zusammenhängenden Regelungen der §§ 35a bis 35h EnWG nicht erforderlich, da sich der Ansatz als Kriseninstrument im ersten Winter der Umsetzung bewährt und zur Erreichung der Füllstandsvorgaben wesentlich beigetragen hat. Im Übrigen werden mit diesem Entwurf Folgeanpassungen zur Optimierung des Handlungsinstrumentariums zum Erreichen der Füllstandsvorgaben eingeführt.

In derselben Weise haben die seit dem 1. Januar 2023 gewonnenen praktischen Erfahrungen gezeigt, dass die temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes nach § 49b EnWG enormes Potenzial hat. In dem Maß, in dem eine Abregelung von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen, verhindert werden konnte, wurde auch eine entsprechende Zuschaltung von Kohlenstoffdioxid-intensiven Kraftwerken in Süddeutschland vermieden. Vor diesem Hintergrund kann auf das Instrument der temporären Höherauslastung nicht verzichtet werden. Solange und soweit die technischen und baulichen Voraussetzungen für eine dauerhafte Höherauslastung noch nicht vorliegen und die Lage im Energiebereich weiterhin angespannt bleibt, muss deswegen die Möglichkeit der temporären Höherauslastung gesetzlich gegeben sein.

#### **IV. Gesetzgebungskompetenz**

Das Gesetz trifft in Artikel Nummer 1 bis 7 und 9 Regelungen im Zusammenhang mit der Verlängerung der Regelungen zu Mindestfüllständen für Gasspeicheranlagen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit in Deutschland und damit zusammenhängende Maßnahmen. Diese stehen in engem inhaltlichem Zusammenhang mit der Sicherung der Energieversorgung. Das Gesetz ist somit Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes zur Änderung des § 49b EnWG (Artikel 1 Nummer 8) folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 des Grundgesetzes. Das EnWG fällt in den Bereich des Rechts der Wirtschaft.

Eine Regelung durch den Bundesgesetzgeber ist erforderlich im Sinne des Artikels 72 Absatz 2 des Grundgesetzes zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Sie ist zur Wahrung der Wirtschaftseinheit erforderlich, da sie Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftsraums der Bundesrepublik Deutschland ist. Unterschiedliche Landesregelungen oder das Untätigbleiben der Länder brächten erhebliche Nachteile für die Gesamtwirtschaft mit sich: Die Verlängerung der bundesrechtlichen Vorschriften ist zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit mit Gas, u. a. auch zur Sicherung der Energieversorgung, im gesamtstaatlichen Interesse. Die Vorschriften dieses Gesetzes regeln einen bundesweit einheitlichen Rahmen für die Regulierung der Erdgasspeicher. Rein landesrechtliche Regelungen würden der gesamtstaatlichen Relevanz der Speicher für die Gasversorgung nicht im hinreichenden Maße Rechnung tragen, insbesondere auch angesichts der Integration des Gasmarktes in den europäischen Binnenmarkt.

Die Änderung des § 49b EnWG betrifft den bundeseinheitlichen energiewirtschaftlichen Rahmen der Energieversorgung in Deutschland und insbesondere die Transformation und die bundeseinheitlich ausgestaltete Förderung von klima-, umwelt- und energiepolitisch besonders gewünschter Technologie in der deutschen Stromversorgung. Die Energieversorgung ist bundeseinheitlich zu regeln. Ein Bezug auf Landesgrenzen würde zu Wettbewerbsverzerrungen im länderübergreifend organisierten Energiemarkt führen.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Das Gesetz ist dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

## **VI. Gesetzesfolgen**

### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Es wird hinsichtlich der Änderungen zu den §§ 35b, 35c und 35d EnWG auf die Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 16 sowie hinsichtlich der Änderung von § 49b EnWG auf die Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 20/3497, S. 26 verwiesen.

### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Der Gesetzesentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie, die der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Indem die Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG „Gewährleistung der Versorgungssicherheit der Gasversorgung und der Befüllung von Gasspeicheranlagen“ und die parallele Verlängerung der temporären Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes der Versorgungssicherheit im Stromsektor dienen, soll der Gesetzesentwurf dazu beitragen, das Ziel 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“ rechtzeitig zu erreichen. Gleichzeitig kann der Gesetzesentwurf dazu beitragen das Ziel 9 rechtzeitig zu erreichen „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen, inklusive und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“.

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“ und (4.) Nachhaltiges Wirtschaften stärken.

### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz ist der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 auszugleichen.

#### **§ 35b bis § 35e EnWG**

Aufgrund der Neuregelungen entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 1.169.552 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 723.028 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 189.971 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 256.553 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 7,01 Planstellen (4,89 hD, 2,12 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten. Einmalige Kosten fallen nicht an. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für

#### **§ 4e**

Aufgrund der Neuregelungen entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einmalig Kosten in Höhe von insgesamt 1.709.737 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 1.063.148 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 271.542 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 375.048 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 10,02 Planstellen (7,9 hD, 2,12 gD) erforderlich; die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag enthalten.

Jährlich entstehen Kosten in Höhe von insgesamt 444.441 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 275.676 Euro, Sach-einzelkosten in Höhe von 71.273 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 97.493 Euro. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 2,63 Planstellen (1,97 hD, 0,66 gD) erforderlich.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Es entsteht kein Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

##### **§ 35b EnWG**

Der Erfüllungsaufwand betreffend § 35b wurde bereits bilanziert; insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 17 verwiesen. Die nachstehende Aufschlüsselung dient allein der Transparenz der Darstellung zum Erfüllungsaufwand.

Im Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Informations- und Auskunftspflichten nach § 35b Absatz 4 EnWG entsteht nach hiesiger Annahme ein Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 2.798 Euro jährlich (Eine Stunde pro Woche bei mittlerem Schwierigkeitsgrad; Stundensatz: 54,70 Euro). Insgesamt fällt der Aufwand für alle 45 Gasspeicheranlagen an, d.h. insgesamt 125.910,00 Euro.

Im Zusammenhang mit der Bereitstellung gebuchter, aber nicht genutzter Gasspeicherkapazitäten nach § 35b Absatz 5 EnWG (UIOLI) entsteht den Betreibern von Gasspeicheranlagen nach hiesiger Einschätzung ein Erfüllungsaufwand von rund 2.305,00 Euro pro Fall (40 Arbeitsstunden pro Fall, zehn Arbeitsstunden dabei niedriger Schwierigkeitsgrad (35,80 Euro/h) und 20 Arbeitsstunden mittlerer Schwierigkeitsgrad (54,70 Euro/h) und zehn Arbeitsstunden bei hohem Schwierigkeitsgrad (85,30 Euro/h)). Der Aufwand entsteht dabei neben dem Abschluss der entsprechenden Speicherverträge insbesondere im Zusammenhang mit der administrativen Begleitung des UIOLI-Prozesses. Es handelt sich hierbei jedoch nur um eine näherungsweise Schätzung, da der Aufwand der Betreiber der Gasspeicheranlagen nicht zuletzt davon abhängen dürfte, in welchem Umfang die Speicherkapazitäten dem betreffenden Nutzer entzogen und dem Marktgebietsverantwortlichem übertragen werden müssen. Die Gesamtzahl der Fälle der Umsetzung von UIOLI hängt dabei wesentlich vom Ausmaß der Befüllung der entsprechend gebuchten Speicherkapazitäten durch die Nutzer der Gasspeicheranlage ab.

Für die Zwecke der Abschätzung des Erfüllungsaufwandes soll unter Gesamtabwägung aller Umstände davon ausgegangen werden, dass es zu drei UIOLI-Fällen kommt, also ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 6.195,00 Euro entsteht.

##### **§ 35c EnWG**

Der Erfüllungsaufwand betreffend § 35b wurde bereits bilanziert; insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 17-19 verwiesen. Die nachstehende Aufschlüsselung dient allein der Transparenz der Darstellung zum Erfüllungsaufwand.

Im Zusammenhang mit Maßnahmen nach § 35c EnWG (Kontrahierung der Befüllungsinstrumente, Erwerb physischen Gases sowie gegebenenfalls Buchung von Speicherkapazitäten) entsteht beim Marktgebietsverantwortlichem Gas Erfüllungsaufwand. Der konkrete

Erfüllungsaufwand ist dabei insbesondere davon abhängig, in welchem Ausmaß der Marktgebietsverantwortliche Gas zur Erreichung der Füllstandsvorgaben überhaupt tätig werden muss, was wiederum vom Ausmaß der Bewirtschaftung der Gasspeicher durch die betreffenden Marktakteure abhängt. Insoweit hängt der dem Marktgebietsverantwortlichem Gas entstehende Erfüllungsaufwand von einer Vielzahl von Einzelfallparametern ab (Entwicklung der Gaspreise an den Handelsmärkten, Möglichkeit der Terminmarktbeschaffung, Zeitpunkt des Erwerbs, Liquiditätsbereitstellung, Produktdesign und Bieterverhalten im Zusammenhang mit den Befüllungsinstrumenten, etc.), die nicht abschließend betrachtet werden können. Insoweit wird auf die diesbezüglichen Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 17 f. verwiesen.

Im Zusammenhang mit der Koordinierung der Ausschreibungsverfahren der Befüllungsinstrumente kann der Marktgebietsverantwortliche grundsätzlich auf erprobte Prozesse aufsetzen, muss diese jedoch an den besonderen Charakter der Instrumente anpassen.

Dem Marktgebietsverantwortlichen entsteht zudem Aufwand im Zusammenhang mit der Auswertung und Aufbereitung der Informationen, die ihm die Speichernutzer nach § 35b Absatz 4 EnWG übermitteln, sowie im Zusammenhang mit der Speicherbewirtschaftung. Darüber hinaus ist ein Monitoring der Speicherfüllstände und die Abstimmung mit den Behörden sowie die Einführung und die Ermittlung, Abgrenzung und Abrechnung der Gasspeicherrumlage erforderlich.

In diesem Zusammenhang entstehen dem Marktgebietsverantwortlichen Personal- und Sachkosten in Höhe von insgesamt rund 400.000 Euro jährlich für die Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 35a ff. EnWG. Diese teilen sich auf in Personalkosten in Höhe von rund 250.000 Euro jährlich (insbesondere Aufwand durch das Führen von Vertragsverhandlungen zwecks Umsetzung des UIOLI Prozess, vgl. § 35b Absatz 5 EnWG, Speichermonitoring nach § 35b Absatz 4 sowie der Gasbeschaffung und Options-Ausschreibung nach § 35c EnWG) und neuen Sachmitteln in Höhe von rund 150.000 Euro (bspw. IT-Infrastruktur) jährlich.

#### § 35d EnWG

Im Zusammenhang mit der Freigabeentscheidung nach § 35d EnWG entsteht der Wirtschaft kein Erfüllungsaufwand.

## § 35h EnWG

Der Erfüllungsaufwand betreffend § 35h wurde bereits bilanziert; insoweit wird auf die entsprechenden Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 28 sowie Bundestagsdrucksache 20/3497, S. 27 f. verwiesen. Die nachstehende Aufschlüsselung dient allein der Transparenz der Darstellung zum Erfüllungsaufwand.

Die Regelung zur Stilllegungsanzeige für einen Gasspeicher und der Prüfung dieser durch die zuständige Behörde ähnelt sehr stark den Vorgaben im Strombereich nach § 13b EnWG (Stilllegungsanzeige für Kraftwerke und Systemrelevanzprüfung durch die Bundesnetzagentur). Daher wird für die Kostenschätzung darauf Bezug genommen, weil hierfür Daten in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes hinterlegt sind. Es ist anzunehmen, dass die Antragstellung und Prüfung im Gasbereich ähnliche Aufwände verursacht. Es erfolgt hierbei eine Einzelfallschätzung, da nach Angaben des BDEW in Deutschland 45 Gasspeicher vorhanden sind, es sich bei diesem Verfahren also nicht um eine immer wiederkehrende Tätigkeit handeln kann. Die Informationspflicht „Anzeige der Stilllegung von Erzeugungsanlagen“ nach § 13b Absatz 1 Satz 1 EnWG (Quelle: ondea.de, ID-IP 2012120614232601) verursacht einen Aufwand von 2.000 Euro im Einzelfall.

Für die Zwecke der Abschätzung des jährlich anfallenden Erfüllungsaufwandes soll unter Gesamtwürdigung aller Umstände davon ausgegangen werden, dass es zu zwei Umstellungs- beziehungsweise Stilllegungsanzeigen jährlich kommt. Unter Zugrundelegung der oben gemachten Annahmen kommt es so zu einem jährlichen Erfüllungsaufwand von 4.000 Euro.

## § 95 EnWG

Die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bußgeldbewehrten Pflichten nach §§ 35a ff. EnWG sind bereits seit Einführung des Teils 3a des EnWG Teil des Gesetzes. Die bloße Bußgeldbewehrung (§ 95 EnWG) führt nicht zu unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die Wirtschaft.

## § 4e EnWG

Im Zusammenhang mit der Zertifizierung der Gasspeicheranlagen (§ 4e EnWG-E) entsteht den Betreibern von Gasspeicheranlagen Erfüllungsaufwand im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Antragstellung für die Speicherzertifizierung. Vergleichbare Schätzungen liegen in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes (ondea.de) nicht vor. Da die für die Zertifizierung erforderlichen Informationen bei den Betreibern der Gasspeicheranlagen bereits vorliegen, dürfte es sich hier um Annahme nach um Tätigkeiten im mittleren und – abhängig von Zugänglichkeit und Komplexität der Informationen – im hohen Schwierigkeitsbereich handeln, die zunächst nur einmalig anfallen; abhängig von der Veränderungen des Betreibers einer Gasspeicheranlagen können diese Tätigkeit auch wiederholt anfallen, dann aber begrenzt auf die Darlegung der jeweils geänderten Umstände..

Unter Zugrundelegung der Annahme, dass der Großteil (70 Prozent) der Antragsstellung Tätigkeiten mittleren (Lohnkosten von 54,70 Euro/h) und der Rest (30 Prozent) Tätigkeiten hohen (Lohnkosten von 85,30 Euro/h) Schwierigkeitsgrades sind, ergibt sich bei einem geschätzten einmaligen Aufwand von zwei Arbeitswochen (80 Stunden) pro Fall (insgesamt 21 Fälle) ein Erfüllungsaufwand von 5.110,40 Euro je Fall, also insgesamt 107.318,40 Euro. Es ist davon auszugehen, dass in Folgeperioden jährlich durchschnittlich maximal 10 Prozent des einmaligen Erfüllungsaufwandes anfallen, d.h. rund 511 Euro pro Fall, d.h. insgesamt 10.731,84 Euro.

§ 4e EnWG dient der Umsetzung und Konkretisierung von Unionsrecht (VO (EU) 2022/1032). Insoweit unterfällt der Erfüllungsaufwand nicht der „one in, one out“-Regel.

## § 49b EnWG

Durch die Verlängerung der temporären Höherauslastung nach § 49b EnWG, konkret die dabei bestehende Anzeigepflicht der Übertragungsbetreiber nach § 49b Absatz 2, wird der Wirtschaft kein zusätzlicher Aufwand aufgebürdet; im Gegenteil, würde die temporäre Höherauslastung nicht verlängert, wäre es für die Übertragungsnetzbetreiber deutlich aufwändiger, das Höchstspannungsnetz auszulasten. Denn dann bedürfte die Höherauslastung grundsätzlich einer vorherigen energierechtlichen Genehmigung. Es müssten zudem zunächst baulich-technische (und nicht nur betrieblich-organisatorische Schutz- und Sicherungsmaßnahmen) umgesetzt werden. Es handelt sich also hier um eine Maßnahme, die im Zeitraum ihrer Anwendung Aufwand abbaut.

Die Anzeige über die Höherauslastung ist dabei zu Beginn und zum Ende der temporären Höherauslastung zu stellen. Gegenstand der Anzeige ist nach § 49b Abs. 2 S. 2 EnWG ein Nachweis über die Einhaltung der Anforderungen an die magnetische Flussdichte nach den §§ 3 und 3a der 26. BImSchV. Demgegenüber muss nicht eigens nachgewiesen werden, dass die für die elektrische Feldstärke geltenden Grenzwerte eingehalten werden, da sich die zulässigen maximalen Betriebsbedingungen für die Spannung nicht erhöhen und damit eine Überschreitung der Grenzwerte für die elektrischen Felder nicht zu erwarten ist. Dafür fällt im Gegenzug nach § 49b Abs. 2 S. 3 EnWG die ansonsten geltende Anzeigepflicht aus § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV weg.

Für den Einzelfall wird auf bestehende Schätzungen Bezug genommen, die insoweit vergleichbar sind. Laut Datenbank des Statistischen Bundesamtes (ondea.de) liegen Schätzungen für die Anzeige eines Betreibers nach § 7 Absatz 2 in Verbindung mit § 5 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) über die Ermittlung der elektrischen und magnetischen Feldstärke und magnetischen Flussdichte vor (ID 200609291013133). Dort wird ein Aufwand der Wirtschaft pro Fall von rund 200 Euro geschätzt (gesamt 34.000 Euro bei einer Fallzahl von 184). Dieser einmalige Erfüllungsaufwand kann vergleichbar auch hier anfallen.

Es entsteht kein jährlicher Erfüllungsaufwand.

Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

§§ 35b bis § 35d EnWG

Der Erfüllungsaufwand für den Bund wurde hinsichtlich der §§ 35b bis 35d EnWG bereits bilanziert; insofern wird auf die Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 20/1024, S. 17 verwiesen.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz jährliche Personalkosten in Höhe von insgesamt 709.320 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt 551.592 Euro und gD 157.728 Euro. Die Wahrnehmung der Fachaufgaben erfordert nach den Ergebnissen der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes insgesamt 7,01 Planstellen (4,89 hD, 2,12 gD); die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind nicht enthalten.

Einmalige Kosten fallen nicht an.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamtes vom September 2022 ermittelt.

§ 35h EnWG

Der Erfüllungsaufwand für den Bund hinsichtlich § 35h EnWG wurde bereits bilanziert; insofern wird auf die Ausführungen in der Bundestagsdrucksache 20/### verwiesen. Die



Anpassungen des § 35h EnWG haben in erster Linie klarstellenden Charakter. Insofern haben sich die der ursprünglichen Schätzung zu Grunde liegenden Parameter nicht so wesentlich geändert, dass es hiesigen Erachtens einer Neuschätzung bedürfte. Die Regelung zur Stilllegungsanzeige für einen Gasspeicher und der Prüfung dieser durch die zuständige Behörde ähnelt sehr stark den Vorgaben im Strombereich nach § 13b EnWG (Stilllegungsanzeige für Kraftwerke und Systemrelevanzprüfung durch die Bundesnetzagentur). Daher wird für die Kostenschätzung darauf Bezug genommen, weil hierfür Daten in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes hinterlegt sind. Der Aufwand für die Verwaltungsvorgabe „Prüfung, Entscheidung und Bescheid bezüglich des Antrags auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung einer Erzeugungsanlage“ nach § 13b Absatz 5 EnWG ist in der Datenbank des Statistischen Bundesamtes mit einem Aufwand von 3.000 Euro im Einzelfall hinterlegt (Quelle: ondea.de, ID-IP 2019031910525501).

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 09 ausgeglichen werden.

#### § 4e EnWG

Die Zertifizierung von Betreibern von Gasspeicheranlagen stellt ein neu einzuführendes Verfahren bei der Bundesnetzagentur sowie dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz dar. Die Antragsunterlagen gehen bei dieser ein, müssen gesichtet und systematisiert werden, auf Vollständigkeit geprüft, bei Bedarf nachgeforderte und fristgerecht - zum Teil mit sehr kurzen Fristen - bearbeitet werden.

Um die große Anzahl von zunächst 21 fristgebundenen Verfahren zur Zertifizierung bewältigen zu können sowie die fortlaufende Überwachung, bedarf es der erforderlichen Personalausstattung.

Der Bundesnetzagentur obliegt insbesondere die Abwicklung des formalen Teils des Verfahrens zur Gasspeicherzertifizierung (u.a. Einleitung des Verfahrens, Auswertungen von eingehenden Stellungnahmen sowie die Beschlussfassung). Inhaltlich ist durch die Bundesnetzagentur die Prüfung der Beeinträchtigung der wesentlichen Sicherheitsinteressen durchzuführen, hierbei kann sie das Bundesministerium des Inneren und für Heimat beteiligen. Die Prüfung der Versorgungssicherheit, welche durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz durchgeführt wird, ist durch die Bundesnetzagentur im Rahmen der Beschlusserstellung zu berücksichtigen und in diesen zu überführen. Der Europäischen Kommission ist der Beschlussentwurf zu übermitteln. Auf dessen Basis ist durch die Europäische Kommission eine Stellungnahme abzugeben. Dieser ist durch die Bundesnetzagentur für den finalen Beschluss weitestgehend Rechnung zu tragen.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz einmalig Personalkosten in Höhe von insgesamt 1.048.848 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt 891.120 Euro und gD 157.728 Euro. Die Wahrnehmung der Fachaufgaben erfordert nach den Ergebnissen der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes insgesamt 10,02 Planstellen (7,9 hD, 2,12 gD); die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind nicht enthalten.

Jährlich entstehen Personalkosten insgesamt in Höhe von 271.320 Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben im hD insgesamt 222.216 Euro und gD 49.104 Euro. Die Wahrnehmung der Fachaufgaben erfordert nach den Ergebnissen der Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes insgesamt 2,63 Planstellen (1,97 hD, 0,66 gD); die Personal- und Sachkosten für den Querschnittsbereich sind nicht enthalten.

Die Kosten wurden auf Grundlage des Leitfadens zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung aus dem Anhang 9 des Statistischen Bundesamtes vom September 2022 ermittelt.

Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

#### § 49b EnWG

Betreffend die Änderung von § 49b EnWG (Verlängerung der temporären Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes) liegen keine vergleichbaren Schätzungen des Statistischen Bundesamtes vor. Insoweit wird der Vergleichbarkeit halber der einmalige Erfüllungsaufwand der Wirtschaft auch für die Verwaltung angesetzt (200 Euro pro Einzelfall bei rund 184 Fällen = 34.000 Euro).

Es entsteht kein jährlicher Erfüllungsaufwand.

#### § 95 EnWG

Aufgrund der Neuregelung des § 95 Absatz 1 EnWG entstehen für die Bundesnetzagentur keine gesonderten Kosten. Die mit einer Bußgeldbewehrung belegten Pflichten nach §§ 35a ff. EnWG sind bereits Teil eines umfassenden Monitoring- und Prüfungsprozesses bei der Bundesnetzagentur, weshalb die hierauf aufbauenden Ordnungswidrigkeitstatbestände keinen eigenständigen Mehraufwand verursachen.

### **5. Weitere Kosten**

Die Auswirkung der Verlängerung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG hängt von einer Vielzahl komplexer, unterschiedlicher Parameter ab. So kann es in je nach Entwicklung der Marktpreise zu einer Steigerung der Kostenbelastung zu bestimmten Perioden kommen, während in anderen Perioden in Folge etwaiger Erlöse mit einer Senkung der Kostenbelastung zu rechnen sein könnte. Eine Einzelbetrachtung dieser Elemente ist fachlich nicht sinnvoll; vielmehr hat eine Gesamtbetrachtung zu erfolgen, zumal die Auswirkungen dieses Gesetzes im besonderen Maße der Marktentwicklung unterliegen.

Die Änderungen der §§ 35h, 49b und 95 EnWG sowie die Einfügung des § 4e EnWG haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

### **6. Weitere Gesetzesfolgen**

Keine.

### **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Verlängerung und Anpassungen der Vorschriften des Teils 3a des EnWG sowie die Einführung der damit zusammenhängen Ordnungswidrigkeitentatbestände (Artikel 1, Nummer 1 Buchstabe b) und Nummer 3 bis 7 und Nummer 9) sind auf den Ablauf des 31. März 2027 befristet.

Die Änderung des § 49b Absatz 1 Satz 1 (Artikel 1 Nummer 8) ist auf den Ablauf des 31. März 2027 befristet.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes)**

#### **Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Ergänzung eines § 4e nach Nummer 2.

Zu Buchstabe b)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung von § 35c nach Nummer 4 Buchstabe a) und b).

#### **Zu Nummer 2 (§ 4e)**

Mit der Vorschrift des § 4e EnWG werden Zuständigkeits- und Verfahrensfragen für die Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage konkretisiert und neu in das EnWG eingeführt. Dies erfolgt aufgrund der Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/ 2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 durch die Verordnung (EG) 1032/2022 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/1938 und (EG) Nr. 717/2009 im Hinblick auf die Gasspeicherung. Adressat der Regelung sind Betreiber von Gasspeicheranlagen, die mindestens einen Einspeisepunkt an das deutsche Fernleitungsnetz haben und in Deutschland gelegen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 konkretisiert den Beginn des Prüfverfahrens zur Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage. Aus Gründen der Klarstellung gegenüber dem Regelungsinhalt der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 wird das Verfahren der Einleitung der initialen Zertifizierung des Betreibers einer Gasspeicheranlage in Absatz 1 geregelt. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den entsprechenden Regelungen des Artikels 3a der – ohnehin bereits unmittelbar anwendbaren - Verordnung (EG) Nr. 715/2009.

Die Unterlagen sind der Bundesnetzagentur, zur Verfügung zu stellen. In einem separaten Hinweispapier werden weiterführende Details insbesondere zum Ablauf des Zertifizierungsverfahrens und den einzureichenden Unterlagen veröffentlicht.

## Zu Absatz 2

Absatz 2 legt fest, welche Aufgaben die Bundesnetzagentur im Rahmen der Zertifizierung übernimmt. Hierzu gehören insbesondere die Erstellung des Zertifizierungsbescheides sowie die Entscheidung über die Aufnahme von Auflagen oder die Zertifizierung unter bestimmten Bedingungen im Sinne des Artikels 3a Absatz 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009. Hierbei kann zu den wesentlichen Sicherheitsinteressen insbesondere das Bundesministerium des Inneren und für Heimat beteiligt werden.

## Zu Absatz 3

In Anlehnung an § 4b EnWG übernimmt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die Bewertung der Beeinträchtigung der Energieversorgungssicherheit im Sinne von Artikel 3a Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009. Bei der Bewertung handelt es sich insoweit um einen Abwägungsvorgang, in dem auch bestimmte prognostische Überlegungen anzustellen sind. Kernelement ist dabei die Ermittlung und Würdigung des insoweit maßgeblichen Sachverhalts und Herstellung eines Ausgleichs zwischen den einzelnen Aspekten. Die Bundesnetzagentur legt die Bewertung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Erstellung der Zertifizierungsentscheidung zu Grunde und berücksichtigt die entsprechenden Befunde.

## Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt den Abschluss des Zertifizierungsverfahrens. Die Entscheidung über die Zertifizierung sowie die Stellungnahme der Europäischen Kommission werden im Amtsblatt der Bundesnetzagentur zum Abschluss des Zertifizierungsverfahrens veröffentlicht.

## **Zu Nummer 3 (§ 35b Absatz 4 und 5)**

### Zu Buchstabe a)

Die klarstellende Änderung von § 35b Absatz 4 Satz 5 und 6 trägt der Erfahrung der Umsetzung der Regelungen des § 35b Rechnung. Eine effektive Durchsetzung der Füllstände und der damit einhergehende Beitrag zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit setzen voraus, dass das Speichermonitoring speichernutzerbezogen zu erfolgen hat. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass der Mechanismus des Entzuges gebuchter, aber ungenutzter Speicherkapazitäten nach § 35b Absatz 5 (Use-it-or-lose-it; UIOLI) anteilig nach dem Maß der Nichtnutzung durch den jeweiligen Nutzer und in dem zur Erfüllung der Füllstandsvorgaben erforderlichen Maß erfolgt. Gerade dieser UIOLI Prozess soll mit dem Speichermonitoring begleitet werden, weswegen ein Gleichlauf zwischen (vorbereitendem) Monitoring und dem Durchsetzungsmechanismus (UIOLI) existieren sollte. Welche nutzerspezifischen Informationen zur Überprüfung und Sicherstellung der Füllstandsvorgaben erforderlich sind, konkretisiert die Bundesnetzagentur mittels entsprechender Schreiben an die Speicherbetreiber. Zu diesen gehören insbesondere die technischen Kennlinien zu den Speicherkapazitäten, die Zuordnung von Speicherkapazitäten zu einzelnen Nutzern (etwa Unternehmensname des Nutzers, Höhe des gebuchten Arbeitsgasvolumens des Nutzers, Füllstand zum Tag der Meldung, Datum des Tages, an dem der kritische Füllstandspfad erreicht ist, Informationen zum konkret vereinbarten Entzugsmechanismus) sowie die Informationen zu „Warnschüssen“ (vgl. BT-Drs. 20/1024, S. 22), also der Vorabinformation des Betreibers einer Gasspeicheranlage gegenüber dem Nutzer einer Gasspeicheranlage hinsichtlich eines sich abzeichnenden UIOLI-Vorgangs. Auf Verlangen stellt die Bundesnetzagentur die nutzerbezogenen Daten auch dem Marktgebietsverantwortlichen und dem BMWK zur Verfügung, sofern dies zur Vorbereitung des Befüllungsprozesses nach § 35c EnWG (Vorbereitungshandlungen seitens des Marktgebietsverantwortlichen, bspw. Abschluss entsprechender Verträge und Beschaffung der benötigten Gasmengen sowie behördlicher Zustimmungsprozess) erforderlich ist. Der Umfang der Weitergabe der Daten von der Bundesnetzagentur an den Marktgebietsverantwortlichen im Rahmen des Absatz

4 Satz 5 soll dabei auf das zur jeweiligen Aufgabenerfüllung notwendige Maß beschränkt bleiben, insbesondere hinsichtlich etwaiger Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse. Soweit der Speicherbetreiber den Unternehmensnamen des Speichernutzers als Betriebs- und Geschäftsgeheimnis einordnet, ist dies entsprechend zu kennzeichnen, so dass die Bundesnetzagentur den Unternehmensnamen nicht weitergibt.

Zu Buchstabe b)

Die klarstellende Ergänzung des Satzes 3 in Absatz 5 soll der Verdeutlichung des praktischen Verständnisses der Kombination von Füllstandsvorgaben nach Absatz 1 Satz 2 (in Verbindung mit etwaigen Modifikationen über eine Rechtsverordnung nach Absatz 3) und dem Mechanismus der Zurverfügungstellung von gebuchten, aber ungenutzten Speicherkapazitäten nach Absatz 5 Satz 1 dienen.

Sinn und Zweck des Entzuges der gebuchten, aber ungenutzten Speicherkapazitäten ist es, über ein Tätigwerden des Marktgebietsverantwortlichen (§ 35c Absatz 2) die Erreichung der Füllstandsvorgaben zu ermöglichen. Da der Marktgebietsverantwortliche aber nur in Folge einer Untätigkeit (und auch nur in deren Umfang) eines Nutzers einer Gasspeicheranlage tätig wird, sollen Aktivitäten, die das bereits erfolgte Verfehlen der Einhaltung der Füllstandsvorgaben vertiefen, unterbleiben. Insoweit dient das mit Satz 3 eingeführte Verbot der Ausspeicherung im Zeitraum des Kapazitätsentzugs nach Absatz 1 Satz 1 der Einhaltung der Füllstandsvorgaben, die dem Speichernutzungsvertrag zwischen dem Betreiber und dem jeweiligen Nutzer der Gasspeicheranlage zu Grunde liegen. Hiervon unberührt bleibt die Möglichkeit des jeweiligen Nutzers einer Gasspeicheranlage, Gasmengen im Gasspeicher selbst an Dritte inklusive der dazu gehörigen Speicherkapazitäten zu übertragen. In diesen Fällen kann eine „Vertiefung“ des bereits eingetretenen UIOLI-Anwendungsfalles vermieden werden. Im Übrigen steht dieses Vorgehen auch im Einklang mit dem Grundgedanken der §§ 35a ff., die Möglichkeiten des Handels mit den eingelagerten Gasvolumina insoweit aufrechtzuerhalten, wie gesichert ist, dass die Füllstandsvorgaben zu den jeweiligen Stichtagen eingehalten werden können. Eine Übernahmepflicht dieser Gasmengen und der dazugehörigen Speicherkapazitäten durch den Marktgebietsverantwortlichen besteht jedoch nicht.

#### **Zu Nummer 4 (§ 35c)**

Zu Buchstabe a)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe b).

Zu Buchstabe b)

Die Änderung des regulatorischen Rahmens soll bezwecken, dass bei dem bisher als Strategic Storage Based Options (strategische Gas-Optionen) eingeführtem Produkt das Ausschreibungsdesign so angepasst werden kann, dass es zur Kontrahierung dieses Instruments nicht zwangsläufig einer Abruf-Option bedarf, sondern eine Vielzahl möglicher Ausgestaltungen ermöglicht wird zur Optimierung einer adäquaten Absicherung der Versorgungssituation bei gleichzeitiger Kostenreduktion.

Zu Buchstabe c)

Zu Buchstabe aa)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a).

Zu Buchstabe bb)

Es handelt sich um eine Klarstellung der Formulierung zur Höhe der vom Marktgebietsverantwortlichen zu zahlenden Speichorentgelte im Fall der Eigenbuchung von Speicherkapazitäten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den §§ 35a ff.

#### **Zu Nummer 5 (§ 35d)**

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 35c (Nummer 4) und soll der Vielzahl von möglichen Ausschreibungsmodalitäten Rechnung tragen.

#### **Zu Nummer 6 (§ 35g)**

Die Frage der Gewährleistung der Versorgungssicherheit stellt sich auch nach Ablauf des 1. April 2025 als bisherigem Zeitpunkt der Befristung der Vorschriften des Teils 3a des EnWG, da die Lage an den Gasmärkten weiterhin volatil ist und bis zum Hochlaufen von Großteilen der Infrastruktur für Aufbereitung und Einspeisung von Liquefied Natural Gas (LNG) weiterhin Füllstandsvorgaben für Gasspeicheranlagen sowie entsprechende Maßnahmen und Mittel zur Sicherstellung von deren Erreichen erforderlich sind, um die Versorgungssicherheit im Erdgasbereich sicherzustellen. Die Regelungen des Teils 3a des EnWG sollen daher bis zum 1. April 2027 verlängert werden. Dies beruht insbesondere auf dem Umstand, dass mit der Inbetriebnahme der landseitigen LNG-Terminals 2027 zu rechnen ist.

#### **Zu Nummer 7 (§ 35h Absatz 4 Satz 1)**

Die Ergänzung des Satzes 1 von § 35h Absatz 4 dient der Klarstellung. Es soll verdeutlicht werden, dass die Pflicht zum Weiterbetrieb auch dann greift, wenn gegen den Genehmigungsvorbehalt aus Absatz 2 Satz 1 verstoßen wird.

#### **Zu Nummer 8 (§ 49b Absatz 1 Satz 1)**

Durch die Anpassung des § 49b Absatz 1 Satz 1 wird die sogenannte temporäre Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes von dem Erfordernis der befristeten Teilnahme von Netzreservekraftwerken am Strommarkt aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 50a EnWG (der Stromangebotsausweitungsverordnung, StaaV) entkoppelt. Stattdessen wird nunmehr mit dem 31. März 2027 unmittelbar im EnWG auf ein fixes Enddatum abgestellt und zugleich eine Verlängerung der Maßnahme bewirkt. Damit reagiert der Gesetzgeber auf die seit dem 1. Januar 2023 gewonnenen praktischen Erfahrungen im Zusammenhang mit der temporären Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes nach § 49b, die ihr enormes volkswirtschaftliches und ökologisches Potenzial unterstreichen. Durch diese konnte im mittleren einstelligen Terrawattstundenbereich eine Abregelung von Anlagen, die Strom aus erneuerbaren Energien erzeugen verhindert werden. Damit war auch eine entsprechende Zuschaltung von Kohlenstoffdioxid-intensiven Kraftwerken in Süddeutschland nicht erforderlich. Beides wäre andernfalls wegen des noch nicht für den erforderlichen Stromtransport von Nord- nach Süddeutschland ausreichenden Netzausbaus erforderlich gewesen. Dadurch wurde nicht nur der Ausstoß von CO<sub>2</sub> erheblich reduziert, sondern auch volkswirtschaftliche Kosten im einstelligen Milliardenbereich wurden eingespart. Nicht zuletzt wurde ein bedeutender Beitrag zur Wahrung der Versorgungssicherheit geleistet.

An dem Ziel des Übergangs zu einer dauerhaften Höherauslastung nach § 49a EnWG, wie es in § 49b Absatz 6 zum Ausdruck kommt, wird dabei festgehalten. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass die durch den russischen Angriffskrieg ausgelösten Herausforderungen im Energiebereich noch nicht überwunden sind. Es ist vielmehr zu erwarten, dass auch die Winter 2023/2024 sowie 2024/2025 für den Strombereich große Anstrengungen mit sich bringen werden. Eine möglichst einfach umzusetzende, an geringe Voraussetzungen geknüpfte Höherauslastung des Höchstspannungsnetzes, wie sie § 49b EnWG ermöglicht, kann Prognosen zufolge weitere Einsparungen jeweils in einer Größenordnung von 5 bis 10 Terrawattstunden pro Winter bewirken. Ein Festhalten an dem sich über die Verweisung

auf § 50a in Verbindung mit § 1 Absatz 3 der StaaV ergebende Enddatum des 31. März 2024 würde demgegenüber dazu führen, dass frühzeitig ein Rückfall hinter das bereits erreichte Niveau drohen würde, noch bevor die Strukturen für eine dauerhafte Höherauslastung vollständig geschaffen sind.

Zudem hat sich seit dem Inkrafttreten von § 49b gezeigt, dass die über den Verweis auf § 50a bewirkte Verknüpfung mit der Lage im Bereich der Gasversorgung nicht interessengerecht ist. Zwar besteht ein Zusammenhang insofern, als die Höherauslastung dazu beiträgt, den Bedarf nach einer Verstromung von Gas zu senken. Gerade deshalb ist der ursprünglichen Lösung aber immanent, dass eine mühsam erreichte Verbesserung im Gasbereich unmittelbar auch zu einem Rückschritt im Strombereich führen würde, mit der Folge, dass wiederum auch im Gasbereich eine Verknappung erneut wahrscheinlicher würde, weil bei einem Wegfall der temporären Höherauslastung wieder mehr Gas verstromt werden müsste.

Mit der Änderung des für die temporäre Höherauslastung maßgeblichen Zeitraums geht auch eine Verlängerung der Duldungspflicht der von den Auswirkungen der Höherauslastung betroffenen Betreiber technischer Infrastrukturen nach § 49b Absatz 3 Satz 1 EnWG einher.

Durch die im Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vorgenommenen erheblichen rechtlichen Erleichterungen im Bereich der Umsetzung von Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen, die an den durch die Höherauslastung beeinflussten technischen Infrastrukturen von den Betreibern dieser Infrastrukturen oder den Übertragungsnetzbetreibern vorzunehmen sind, wird zugleich ermöglicht, dass die zur Wahrung der Personensicherheit erforderlichen Maßnahmen stark beschleunigt umgesetzt werden können.

#### **Zu Nummer 9 (§ 95 Absatz 1 Nummer 4a-4c)**

Zur effektiveren Wahrnehmung von Aufgaben der Versorgungssicherheit mit Gas ist es notwendig, die damit einhergehenden Pflichten von Gasspeicherbetreibern und -nutzern mit Bußgeldern zu flankieren. Die Bundesnetzagentur berücksichtigt bei der Ausübung ihres Auswahlermessens hinsichtlich des Tätigwerdens (Einschreitensermessen) und der Höhe des erforderlichenfalls festzusetzenden Bußgeldes, inwiefern die der Gesetzessystematik inwohnende Pflichtenverteilung zwischen Gasspeicheranlagenbetreiber und -nutzer im Einzelfall jeweils beachtet wurde

#### **Zu Nummer 4a**

Die Bereitstellung der Speicherkapazitäten ist notwendig, damit der Marktgebietsverantwortliche noch in die Lage versetzt werden kann, die Erfüllung der Füllstandsvorgaben durch Rückgriff auf die entzogenen Speicherkapazitäten über Maßnahmen nach § 35c Absatz 2 zu gewährleisten.

Eine Bußgeldbewehrung ist erforderlich, um die lückenlose Umsetzung des Bereitstellungsmechanismus sicherzustellen und eine deutlichere Wirkung der Verpflichtung gegenüber den Betreibern von Gasspeicheranlagen zu bewirken.

Der Zeitpunkt der zum Zweck der Speicherbefüllung rechtzeitigen Bereitstellung der Speicherkapazitäten lässt sich anhand der sogenannten technischen Kennlinien bestimmen. So ist die Bereitstellung der Kapazitäten über UIOLI erforderlich, wenn unter Zugrundlegung allgemeiner Kennlinien und technischer Annahmen deutlich wird, dass eine Befüllung im vorgegebenen Ausmaß zum jeweiligen Stichtag technisch nicht mehr möglich ist. Der Zeitpunkt der Bereitstellung lässt sich dabei sowohl ex-ante wie auch – für ein Vorgehen über Ordnungswidrigkeiten entscheidend – ex-post individuell für jede Gasspeicheranlage bestimmen. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass durch den sogenannten „Warnschuss“

und die damit einhergehende nutzerscharfe Überwachung der Einspeicherleistung ein Prozess in Gang gesetzt wird, der es gewährleistet, dass der Gasspeicherbetreiber frühzeitig sichere Kenntnis vom Zeitpunkt der notwendigen Bereitstellung der ungenutzten Speicherkapazitäten hat.

Zu Nummer 4b

Die Ergänzung von § 95 Absatz 1 um Nummer 4b zur Bußgeldbewährung eines Verstoßes gegen den Genehmigungsvorbehalt hinsichtlich der Außerbetriebnahme oder Stilllegung von Gasspeicheranlagen ermöglicht der Bundesnetzagentur, Geldbußen zu erheben. Dies erscheint angemessen, da Geldbußen bereits für Fälle der Stilllegung von Anlagen nach § 13b vorgesehen sind und die Außerbetriebnahme oder Stilllegung von Gasspeichern ohne Genehmigung, trotz Versagung der Genehmigung und der dann bestehenden Pflicht zum Weiterbetrieb Auswirkungen auf die Gasversorgung und damit die Versorgungssicherheit in diesem Bereich haben könnten.

Zu Nummer 4c

Eine Umstellung von Gasspeicheranlagen von L-Gas auf H-Gas oder Reduzierung von L-Gas-Speicherkapazitäten birgt die Gefahr einer Einschränkung der Versorgungssicherheit, da bis zur Umstellung der Gasversorgung auf H-Gas die Versorgungssicherheit von L-Gas-Kunden von hinreichenden Speicherkapazitäten für L-Gas abhängt. Eine Bußgeldbewehrung ist erforderlich, um der Versorgungssicherheit insbesondere mit L-Gas Rechnung zu tragen.

#### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.